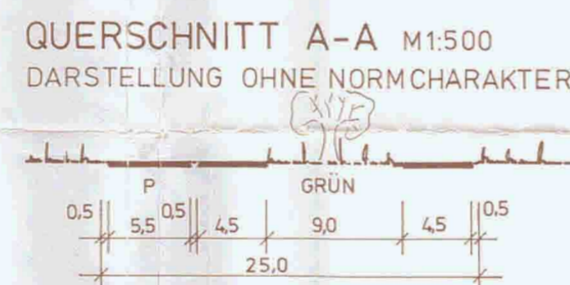


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.183 -NORDERSTEDT- GEBIET: SÜDL. GLASHÜTTER DAMM, ECKE SEGEBERGER CHAUSSEE ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBL. I S.1763

TEIL A -PLANZEICHNUNG M.1:1000

"AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949), IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (BGBL. I S. 88) BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBLSCH. I S. 88) WIRD NACH BESCHLUSSE-FÄSSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 8. NOV. 1983 FOLGENDE SATZUNG OBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 183 - NORDERSTEDT - GEBIET: SÜDL. GLASHÜTTER DAMM/ ECKE SEGEBERGER CHAUSSEE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - ERLASSEN."

Gemarkung Glashütte
Flur 9



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	PLANBEREICHSGRENZE	§ 9 (7) BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 (1) 1 BBAUG § 3 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÜCHSTGRENZE	§ 9 (1) 1 BBAUG §§ 16 FF BAUNVO
	GRUNDSTÜCKENZAHL	§§ 16 FF BAUNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16 FF BAUNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BAUNVO
	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BBAUG § 22 (2) BAUNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG	§ 22 (2) BAUNVO
	OVERBAUBARE UND NICHT OVERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) 16 BBAUG
	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT (ge/fa/le) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A)	§ 9 (1) 21 BBAUG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (EINSCHL. ÖFFENTL. P.) STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BBAUG
	BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT	§ 9 (1) 4+11 BBAUG
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25B BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25A BBAUG
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	BEZEICHNUNG DES BAUGEBIETES	

TEIL B -TEXT

- ES WIRD FESTGESETZT, DASS DIE GEBAUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÖRFEN. BEI HAUSGRUPPEN GILT DAS FÜR JEDEN GRUPPENTEIL, BEI DOPPELHAUSERN JE DOPPELHAUSHALFTE
- § 3 (4) BAUNVO -
- NEBENANLAGEN SIND ZULASSIG; GARTEN- UND GERÄTEHAUSER BEI DEN HAUSGRUPPEN JEDOCH NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 6 QM, BEI DEN DOPPELHAUSERN BIS ZU 10 QM.
- § 14 BAUNVO -
- IN DEN BAUGEBIETEN A, B, C SIND FÜR DIE AUFWENDEUNGSKURVE FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 3 VÖRZUSEHEN. ENTLANG DER SEGEBERGER CHAUSSEE SIND LÄRMSCHUTZWÄNDE BIS 2,00 M HOHE ZULASSIG. DER VORHANDENE BEWUCHS DARF DABEI NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- § 9 (1) 24 BBAUG -
- GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN SIND NICHT AUF DIE GRZ UND GFZ ANZURECHNEN.
- § 21 A BAUNVO -
- GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE SIND SO ANZUORDNEN BZW. HERZURICHTEN DASS PLATZ FÜR EINEN ZWEITWAGEN VORHANDEN IST.
- § 9 (1) 4 BBAUG -
- DIE GEBAUDE SIND MIT GENEIGTEN DÄCHERN VON RUND 30° ZU VERSEHEN.
- § 14 LBO -
- ALS EINFRIEDIGUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND ENTLANG DEM AUSSENBEREICH (WESTL. PLANGRENZE) SIND NUR HECKEN ODER ANDERE ANPFLANZUNGEN ZULASSIG. GRUNDSTÜCKSEITIG DAHINTER ANGEORDNETE DRAHTZÄUNE BIS 0,60 M HOHE SIND ZULASSIG.
- § 14 LBO -
- GARAGEN SIND NUR IM GLEICHEN FASSADENUNTERTEIL WIE DAS HAUPTGEBAUDE ZULASSIG. CARPORTS SIND NUR IN HOLZBAUWEISE ZULASSIG.
- § 14 LBO -
- TERRASSENABGRENZUNGEN SIND BIS 1,80 M HOHE UND 3,0 M LÄNGE ZULASSIG ALS MATERIAL IST NUR SICHTMAUERWERK ODER HOLZ ZULASSIG.
- § 14 LBO -

Grundlage: Vergrößerung der Flurkarte M.1:2000 (Stand April 1982)
Baumaßnahme vom Januar 1982

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 10. AUG. 1982. DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRÜCK IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 6. OKT. 1982, DEM "HEIMATSPIEGEL" AM 7. OKT. 1982 UND DER "SEGEBERGER ZEITUNG" AM 5. OKT. 1982 ERFOLGT.
NORDERSTEDT, DEN 19. JAN. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÖHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST VOM 23. AUG. 1982 BIS 3. SEP. 1982 DURCHFÜHRT WORDEN.
NORDERSTEDT, DEN 19. JAN. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

3. DIE STADTVERRETUNG HAT AM 18. JAN. 1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
NORDERSTEDT, DEN 19. JAN. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 7. FEB. 1983 BIS ZUM 7. MÄRZ 1983 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28. JAN. 1983 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 27. JAN. 1983 IM "HEIMATSPIEGEL" UND AM 27. JAN. 1983 IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
NORDERSTEDT, DEN 19. JAN. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5. JAN. 1984 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEBIGT.
BAD SEGEBERG, DEN 5. JAN. 1984

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
KATASTERAMT

6. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 8. NOV. 1983 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER STADTVERRETUNG VOM 8. NOV. 1983 GEBILLIGT.
NORDERSTEDT, DEN 19. JAN. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 24. FEB. 1984 AZ.: W 2102-512-113-60.63 (183) MIT AUFLAGEN GENEHMIGT.
NORDERSTEDT, DEN 26. APR. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

8. DIE AUFLAGEN WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSSE DER STADTVERRETUNG VOM 8. NOV. 1983 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERÖLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 24. FEB. 1984 AZ.: W 2102-512-113-60.63 (183) BESTÄTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 26. APR. 1984

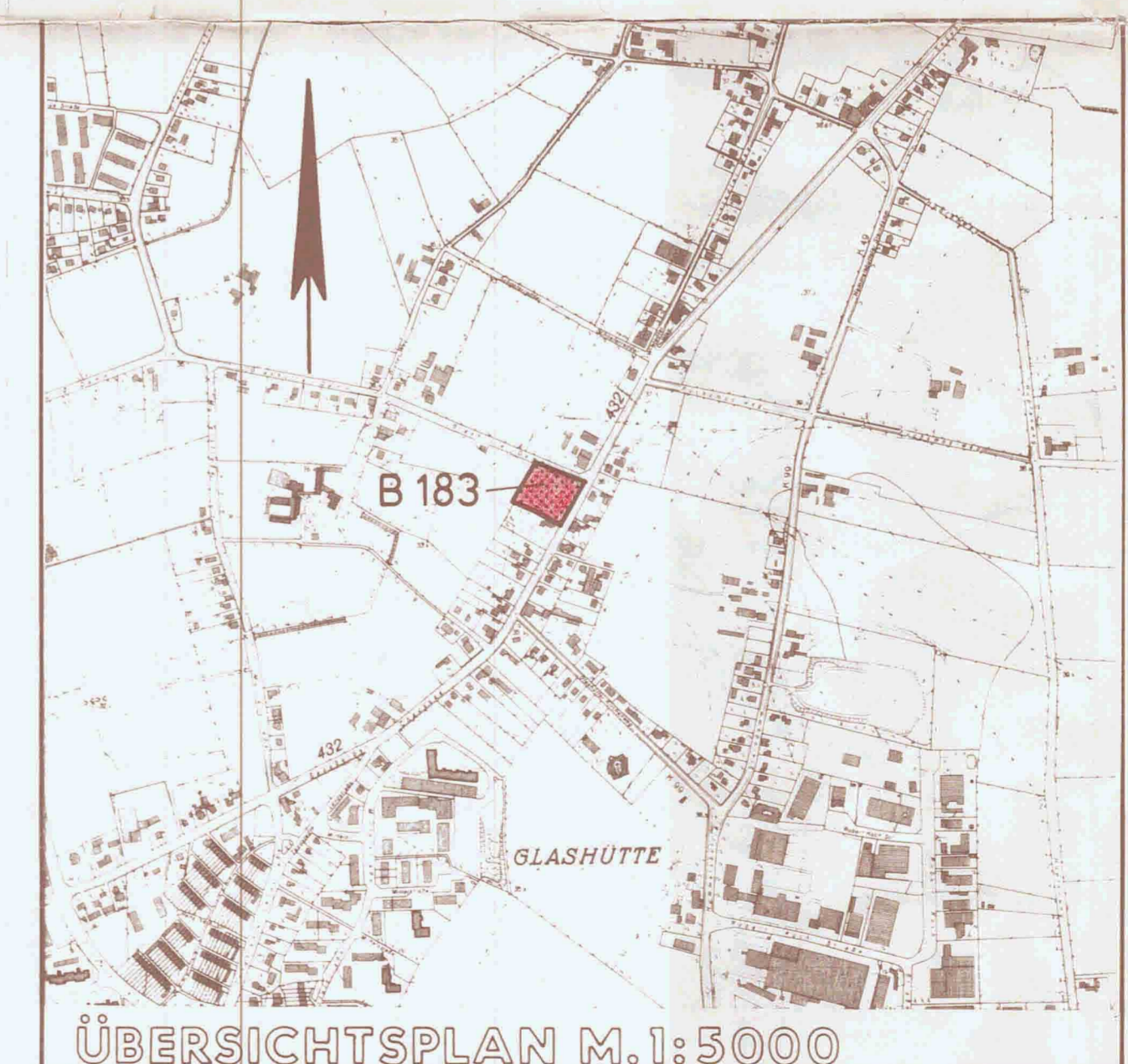
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 26. APR. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 3. MAI 1984 BIS ZUM 4. MAI 1984 ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENOMACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWISEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 5. MAI 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
NORDERSTEDT, DEN 21. MAI 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG					
BEBAUUNGSPLAN NR.183 NORDERSTEDT					
GEBIET: SÜDL. GLASHÜTTER DAMM, ECKE SEGEBERGER CHAUSSEE					
PLAN-NUMMER	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF:	NAME DEUTENBACH	BUUGERMANN			
MASSTAB	DATUM NOV82	NOV82			
NORDERSTEDT, DEN					